

- eine Initiative zur sozialen Selbstverpflichtung eingehen, die Arbeitnehmer/innen, NRO und Gewerkschaften angemessen beteiligen (Multi-Stakeholder-Initiativen), die die gesamte Lieferkette einbeziehen und die Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten sowie faire Einkaufspraktiken gegenüber Lieferanten vorschreiben. Schulungen für Arbeiter/innen und Manager/innen müssen einen Schwerpunkt bilden. Die Initiative sollte die gesamte Fruchtbranche umfassen.
- über ihre Menschenrechtspolitik, ihre Folgenabschätzungen sowie ergriffene Maßnahmen und die tatsächliche Lage vor Ort, insbesondere über die Situation der Arbeiter/innen, in regelmäßigen Abständen extern berichten; ferner einen lokalen und internationalen Beschwerdemechanismus einrichten, der für betroffene Arbeiter/innen leicht zugänglich ist und Abhilfemaßnahmen durchsetzen kann.

Staaten in der Pflicht

In erster Linie sind die Regierungen der Produktionsländer in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass in ihrem Land Obst und Gemüse ohne Verstöße gegen die Menschenrechte angebaut, geerntet und verpackt werden können. Doch auch die Bundesregierung versäumt es, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Um die Beteiligung deutscher Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, muss sie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Deutschland festschreiben.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Der Gesetzgeber muss Ausführungsbestimmungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von im Lebensmittelhandel tätigen Unternehmen, auch mit Bezug auf deren Tochter- und Zulieferbetriebe sowie Vertriebspartner, entwickeln und deren Einhaltung in Deutschland gesetzlich vorschreiben.
- ▶ Die Marktmacht der Supermarktketten muss eingedämmt werden und es muss sichergestellt werden, dass bei der Fusionskontrolle durch das Kartellamt die Auswirkungen auf Produzenten einbezogen werden. Der Schwellenwert für die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung sollte abgesenkt werden.
- ▶ Zum Schutz der Produzenten müssen bestehende Verbote unfairer Einkaufspraktiken besser durchgesetzt und eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet werden, die zeitnah und mit geeigneten Mitteln gegen den Einsatz unfairer Einkaufspraktiken vorgehen kann.
- ▶ Es bedarf der verbindlich geregelten Berichterstattung von Unternehmen über ihre Menschenrechts- und Einkaufspolitik sowie über Folgenabschätzungen einschließlich Risiken ihrer Tätigkeit für Mensch und Umwelt.

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Oxfam Deutschland e.V. und INFOE e.V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Autorin: Dr. Franziska Humbert, Juni 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Bestsey Valdivia (Mangos);
Alistair Smith / Banana Link (Bananen)

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL
im Auftrag des



Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union wieder.

und gefördert von



Wirtschaft und Menschenrechte

Missbrauch von Supermarktmacht zu Lasten von Produzenten und Arbeiter/innen



SERIE – UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette von Supermärkten

Ob beim Anbau von Bananen in Ecuador, Orangen in Brasilien, Mangos in Peru oder Bohnen in Marokko – immer wieder decken Nichtregierungsorganisationen katastrophale Arbeitsbedingungen auf: Löhne sind nicht existenzsichernd, Pflanzenschutzmittel gefährden die Gesundheit, gesetzliche Arbeitszeiten werden nicht eingehalten, Gewerkschafter/innen werden eingeschüchtert, es kommt zur Diskriminierung von Frauen und teilweise Kinderarbeit auf Zulieferplantagen.¹

Deutsche Supermarktketten sind mitverantwortlich für diese miserablen Arbeitsbedingungen und Menschenrechtsverletzungen. Nur noch fünf Supermarktketten – EDEKA, Rewe, ALDI, die Schwarzgruppe (Kaufland und Lidl) und Metro – beherrschen rund 90 Prozent des Lebensmittel Einzelhandels. Mit ihrer enormen Marktmacht können sie ihre Lieferanten im Preis drücken und ihnen unfaire Bedingungen in die Verträge diktieren. Die Supermarktketten sind das Nadelöhr,

das die Produzenten beim Absatz ihrer Ware passieren müssen – an ihnen kommt keiner vorbei. Die Lieferanten wiederum geben den Preisdruck an Produzenten und Arbeiter/innen weiter, an deren Löhnen gespart wird.

Verletzungen nationaler und internationaler Standards

Die oben beschriebenen Produktionsbedingungen verstoßen gegen eine Vielzahl internationaler Normen, darunter:

- ▶ das Recht auf einen Lohn, der Arbeiter/innen einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien sichert (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, Art. 7);
- ▶ das Recht auf eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit (Sozialpakt, Art. 7);
- ▶ das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Sozialpakt, Art. 11);
- ▶ die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 87 und 98 festgeschriebenen Gewerkschaftsrechte;
- ▶ das Verbot von Kinderarbeit (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 32 sowie ILO-Konvention Nr. 182);
- ▶ das Verbot der Diskriminierung von Frauen im Berufsleben (Frauenrechtskonvention, Art. 11);
- ▶ das Recht auf Gesundheit (Sozialpakt, Art. 12).

Viele dieser Rechte sind auch durch entsprechende nationale Gesetze der Produktionsländer geschützt. Deren Verletzung wird jedoch zumeist nicht geahndet.



Arbeiter auf Bananenplantage



Die menschenrechtliche Verantwortung von Supermarktketten gemäß den UN-Leitprinzipien

Konfrontiert mit dem Vorwurf, von den menschenrechtsverletzenden Zuständen auf den Plantagen zu profitieren, berufen sich Supermarktketten zumeist auf bestehende soziale Selbstverpflichtungen und die Zusammenarbeit mit privaten Nachhaltigkeits-Initiativen wie der Business Social Compliance Initiative, GLOBALG.A.P., Social Accountability and Rainforest Alliance. Bei der Umsetzung dieser Initiativen klafft jedoch eine Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das zeigt der Fall von Bananenplantagen in Honduras, auf denen es trotz Zertifizierung durch die Rainforest Alliance zu schweren Verletzungen von Gewerkschaftsrechten sowie des Rechts auf Zahlung des Mindestlohns kam.

In besonderer Verantwortung der Supermarktketten liegt es zudem, sicherzustellen, dass die Einhaltung von Sozialstandards und Menschenrechten nicht durch niedrige Preise oder andere unfaire Handelspraktiken gegenüber Lieferanten unterlaufen wird.

Um ihrer Sorgfaltspflicht zu genügen und die genannten Menschenrechtsverstöße zu verhindern, müssen Supermarktketten mit den übrigen Akteuren der Lieferkette zusammenarbeiten und auch ihre Einkaufspolitik ändern.

Konkret müssen EDEKA, Rewe, ALDI, die Schwarzgruppe (Kaufland und Lidl) und Metro folgende Maßnahmen ergreifen:

- eine verbindliche Menschenrechtspolitik für die gesamte Lieferkette schaffen und im Unternehmen umsetzen. Das würde insbesondere bedeuten,
 - ihre Mitarbeiter/innen über diese Menschenrechtspolitik sowie die Arbeitsbedingungen und die menschenrechtliche Lage auf den Obst- und Gemüseplantagen der Produzenten zu informieren;
 - in ihren Lieferantenverträgen die Beachtung der Menschenrechte in der gesamten Lieferkette als Bedingung festzuschreiben;
 - die Lieferbedingungen einschließlich Preisen, Lieferzeiten und Vertragsdauer so zu gestalten, dass ihre Lieferanten Menschenrechte und bessere Arbeitsbedingungen wie existenzsichernde Löhne und angemessene Arbeitszeiten einhalten können;
 - Anreizsysteme zu schaffen, die diejenigen Einkäufer der Supermarktketten sowie Produzenten und Lieferanten belohnen, die die Einhaltung der Menschenrechte sowie sonstiger sozialer und ökologischer Mindeststandards in der Lieferkette sicherstellen;
- menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchführen und dafür u. a. ihre Importeure, Exporteure, Produzenten, Arbeiter/innen und Nichtregierungsorganisationen zur Auswirkung ihrer Einkaufspolitik befragen und gemeinsam Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Menschenrechtsverstößen entwickeln.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

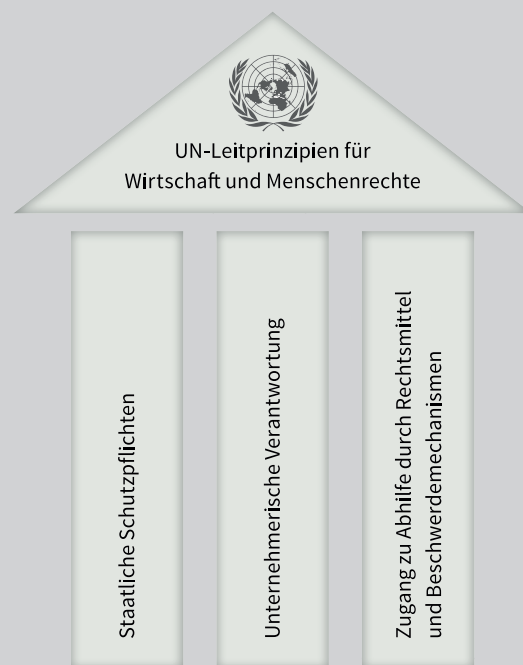
Die UN-Leitprinzipien umfassen die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte. Hierbei sollen zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutzumachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

¹ Vgl. z. B. Studien von Oxfam Deutschland, der Christlichen Initiative Romero und SOMO.